

Dokumentation des Verfahrensablaufes zum Vollzug der forstlichen Förderung (Nicht vom Antragssteller auszufüllen)

bei Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Antragsteller/in:	Eingangsdatum:
Bevollmächtigte/r:	Posteingang Nr.:
	Maßnahme:
Antragsdatum:	Wegebauberater:

Zuständig/Tätigkeit	Eingang: Datum und Namenszeichen	Ausgang: Datum und Namenszeichen	Bemerkungen
1. Forstabteilung Antragsannahme und Weitergabe an die zuständige Projektleitung.			
2.1 Projektleitung Wegebau Erhalt des Antrages zur Prüfung der Richtlinienkonformität. Bewertung der Projektauswahlkriterien Fertigung der Detailplanung. Weitergabe an den Wegebauberater.			Wenn der Antrag aufgrund der Prüfungsergebnisse abgelehnt werden muss, so ist dieses dem/der Antragssteller/in mit schriftlicher Begründung entweder direkt oder mit Beteiligung der Projektleitung Wegebau mitzuteilen.
2.2 Wegebauberater Plausibilitätsprüfung. Weitergabe an Forstabteilung zur Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns.			
3. Forstabteilung Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns. Weitergabe zur Ausschreibung und Durchführung an den Projektleiter Wegebau.			Im Falle der Antragsablehnung ergeht ein schriftlicher Ablehnungsbescheid.
4.1 Projektleitung Wegebau Durchführung der öffentlichen Ausschreibung. Begleitung der Durchführung der Maßnahme.			Das Ausschreibungsverfahren wird gesondert dokumentiert.
4.2 Antrag auf Laufzeitverlängerung an die Forstabteilung			Entscheidung durch die Forstabteilung: Laufzeitverlängerung bis: _____
4.3 Maßnahmebeginn: Datum der ersten Auftragsvergabe.			Datum der ersten Auftragsvergabe: _____
5.1 Forstabteilung Erhalt des aktualisierten Kostenplans			
5.2 Bewilligung und Versand des Zuwendungsbescheides			
6.1 Forstabteilung Eingang von EVE, VN und Zahlungsantrag			
6.2 Weitergabe des Antrages an den Wegebauberater			
7 Wegebauberater Durchführung der VOB und Rücksendung an die Forstabteilung.			
8.1 Forstabteilung Eingang zur Prüfung und Auszahlung			
8.2 Sachliche Prüfung Durchführung und Weitergabe zur rechnerischen Prüfung.			
8.3 Rechnerische Prüfung Durchführung der rechnerischen Prüfung und Weitergabe zur			
8.4 Auszahlung Eingang und Auszahlung.			

Alle erforderlichen Eintragungen zum vorstehenden Verfahrensablauf werden durch die zuständigen Mitarbeiter/innen der Bewilligungsbehörde vorgenommen.

GAK AF Wegebau



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

ANTRAG auf Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der Fassung vom **10.07.2025** (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2025, Seite 229)

Posteingang Nr.: /

Antragsteller/in: _____
 Straße: _____ PLZ / Ort: _____
 Bank: _____ IBAN: DE _____ BIC: _____
 BNRZD: **019** _____ Forstfachberater: _____

Laut beigefügtem Nachweis von mir/uns zur Antragstellung bevollmächtigt ist/sind: _____
 Straße: _____ PLZ / Ort: _____
 Bank: _____ IBAN: DE _____ BIC: _____

Für nachfolgend bezeichnete Maßnahme[n] beantrage[n] ich/wir die Gewährung einer Zuwendung als Projektförderung nach Abschnitt B – Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur -

<input type="checkbox"/> 1.2.1 Wegeausbau _____ lfm	<input type="checkbox"/> 1.2.1 Wegeneubau _____ lfm
Seitengräben erstellen _____ lfm	Seitengräben erstellen _____ lfm
Durchlässe _____ St.	Durchlässe _____ St.
Einmündungen _____ St.	Einmündungen _____ St.
Brückenbauwerke _____ St.	Brückenbauwerke _____ St.
Weitere Baumaßnahmen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Weitere Baumaßnahmen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Beschreibung im Erläuterungsbericht	Beschreibung im Erläuterungsbericht

2.1 Erstinvestition für die Errichtung einer Holzkonservierungsanlage

Daten der zu fördernden Fläche bei Projektförderungsmaßnahmen immer genau angeben

Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	FIST. / Abt.	Aufforstung
	(Lage der Maßnahme- fläche)	Forstort	Abteilung	U-Abteilung		

1. Erklärungen der Antragsteller/in[nen]/ des Antragstellers

1.1 Ich/wir erkläre/n verbindlich, dass ich/wir gemäß der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden und mir/uns bekannten Richtlinien für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zuwendungsberechtigt bin/sind.

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind bei allen Maßnahmen Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes und/oder der Länder befindet. Weiterhin ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Grundstücken, die sich im Eigentum von Bund und/oder Ländern oder juristischen Personen befinden, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes und/oder der Länder befinden.

Die Antragsfläche befindet sich **nicht** im Eigentum von Bund und/ oder Ländern

Gemäß **Ziffer 1 Grundsätzliche Regelungen** gehöre/n ich/wir als Besitzer/in land- o. forstwirtschaftlicher Flächen zur Gruppe

natürliche Personen

juristische Personen des Privatrechts des öffentlichen Rechts

Zusätzliche Angabe bei juristischen Personen

Bund und/ oder Länder sind an dem Kapitalvermögen des Antragstellers als juristische Person **nicht** beteiligt.

Bund und/ oder Länder sind **zu** _____% an dem Kapitalvermögen des Antragstellers als juristische Person beteiligt.

(Nachweis über die Kapitalbeteiligung ist beigefügt)

forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050),

Trägerschaften – Träger einer gemeinschaftlichen Maßnahme

1.2 Die Forstbetriebsfläche meines/ unseres Betriebes umfasst weniger als 1.000 ha mehr als 1.000 ha.

1.3 Erklärungen zur Lage der zu fördernden Flächen innerhalb von Schutzgebieten

Bei gleichzeitiger Zugehörigkeit zu mehreren Schutzgebietsarten ist die jeweils zutreffende Kennzeichnung jeder Schutzgebietskategorie zwingend erforderlich.

Die in diesem Antrag bezeichneten Flächen liegen in keinem der nachfolgend genannten Schutzgebiete oder in einem

Natura 2000 Gebiet, und zwar in einem FFH Gebiet und/oder einem Vogelschutzgebiet

wenn zutreffend Schutzgebietsnummer: DE DE

Naturschutzgebiet Landschaftsschutzgebiet Naturpark Biosphärenreservat

Wasserschutzzone I Wasserschutzzone II

1.4 Erklärungen zu beihilferechtliche Voraussetzungen gemäß „Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020“ (2014/C 204/01)

1.4.1 Unzulässigkeit einer Beihilfe

Die Antragstellerin / der Antragsteller erklärt, dass gemäß Randnummer 27 der vorgenannten Rahmenregelung seitens der Kommission keine offenen Forderungen aus einem Rückforderungsverfahren gegen den Forstbetrieb aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt besteht.

ja, keine offenen Forderungen nein, es bestehen offene Forderungen

1.4.2 Unternehmen in Schwierigkeiten

Die Antragstellerin / der Antragsteller erklärt, dass der Forstbetrieb nicht als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß der Definition der Randnummer 35 Ziff. 15 der vorgenannten Rahmenregelung einzuordnen ist.

ja, nicht in Schwierigkeiten nein, es bestehen Schwierigkeiten nach a)-e)

Als Unternehmen in Schwierigkeiten gelten Unternehmen, auf die mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU¹, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des europäischen Parlaments und des Rates (1) genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger.
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren
 - betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
 - das anhand des EBITDA² berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

1.4.3 Große Unternehmen

Die Antragstellerin / der Antragsteller erklärt, dass der Forstbetrieb aufgrund der Mitarbeiterzahl und der finanziellen

Schwellenwerte als Kleinst- bzw. kleines und mittleres Unternehmen (KMU) oder großes Unternehmen

einzuordnen ist.

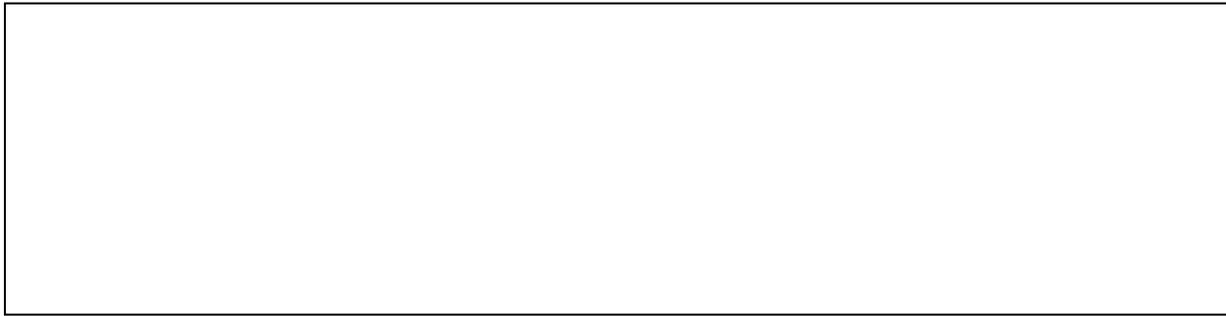
[Hinweis: Gemäß Randnummer 35 Ziff. 14 in Verbindung mit Anhang I der VO (EU) Nr. 702/2014 setzt sich die Größenklasse der Kleinstunternehmen und der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft. Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen sind bei der Herleitung entsprechend des Anhangs I Artikel 3 der VO (EU) Nr. 702/2014 zu berücksichtigen. Gebietskörperschaften wie **Gemeinden, Städte und Kreise** bzw. Institutionen mit öffentlicher Beteiligung über 25 % erfüllen nicht die Voraussetzungen des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 und sind demzufolge als **große Unternehmen** anzusehen. Große Unternehmen müssen gemäß der Randnummer 72 der vorgenannten Rahmenregelung die Situation beschreiben, die ohne Förderung bestehen würde (kontrafaktische Fallkonstellation oder alternative Tätigkeit). Die Ausführungen zur kontrafaktischen Fallkonstellation müssen durch Nachweise untermauert werden. Die Bewilligungsbehörde prüft die Plausibilität der kontrafaktischen Fallkonstellation und muss bestätigen, dass die Förderung den erforderlichen Anreizeffekt hat. Die kontrafaktische Fallkonstellation ist plausibel, wenn sie unverfälscht die Faktoren wiedergibt, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Antragstellers in Bezug auf das betreffende Projekt maßgeblich waren.]

Beschreibung der Situation ohne Förderung für große Unternehmen (kontrafaktische Fallkonstellation)

[Hinweis: Bei Beihilfen für große Unternehmen im Rahmen angemeldeter Beihilferegulungen ist zu beachten, dass der Beihilfebetrag den im Vergleich zur kontrafaktischen Fallkonstellation ohne staatliche Förderung anfallenden Nettomehrkosten für die Durchführung der Investition in dem betreffenden Gebiet entspricht.]

¹KMU: kleine und mittlere Unternehmen; Erklärung unter Hinweis zu 1.3.3

²EBITDA: earnings before interest taxes depreciation and amortization (betriebswirtschaftliche Kennzahl)



Die nachfolgend dargestellte Methode gemäß Randnummer 96 der Rahmenregelung muss zusammen mit den Beihilfeshöchstintensitäten zur Festlegung einer Obergrenze herangezogen werden.

Methode: Die Beihilfe darf das für eine rentable Umsetzung des Vorhabens erforderliche Minimum nicht übersteigen; so darf z.B. der interne Zinsfuß des Vorhabens nicht über die von dem betreffenden Unternehmen in anderen ähnlichen Investitionsvorhaben zugrunde gelegten Renditesätzen oder, wenn diese Sätze nicht verfügbar sind, der interne Zinsfuß über die Kapitalkosten des Unternehmens insgesamt oder aber über die in der jeweiligen Branche üblichen Renditen angehoben werden.

2. Verpflichtungen der Antragsteller/in[nen]/des Antragstellers

Mit Unterzeichnung dieses Antrages

- erkenne/n ich/wir die in meinem/unserem Antrag bezeichneten Richtlinien in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung sowie die jeweils anzuwendenden ALLGEMEINEN NEBENBESTIMMUNGEN FÜR ZUWENDUNGEN zur PROJEKTFÖRDERUNG (**ANBest-P**), zur PROJEKTFÖRDERUNG an KOMMUNALE KÖRPERSCHAFTEN (**ANBest-K**) uneingeschränkt an.
- bescheinige[n] ich/wir, dass meine/unsere in diesem Antrag und den beigefügten Antragsunterlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- bescheinige[n] ich/wir, dass mir/uns bekannt ist, dass meine/unsere vorstehenden Erklärungen subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und dass mir/uns die Bedeutung subventionserheblicher Tatsachen für die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bewusst ist,
- verpflichte/n ich mich/wir uns, zur Prüfung der Verwendung gewährter Zuwendungen der Bewilligungsbehörde, dem Finanzministerium SH, dem Ministerium für Energiewende Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH, dem Landesrechnungshof SH, dem Bundesrechnungshof, der EU-Kommission und dem Europäischen Rechnungshof Einsichtnahme in Bücher, Belege und Geschäftsunterlagen zu gewähren und die örtliche Prüfung durch diese Behörden bzw. deren Beauftragte zu dulden.

3. Datenschutz

3.1 Hinweis zur Veröffentlichungspflicht:

Das EU-Recht verpflichtet die Mitgliedsstaaten, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) gewährten Zuwendung mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. die Maßnahmen, aus denen die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel. Nähere Erläuterungen entnehmen Sie bitte der **Anlage 1**.

3.2 Einverständniserklärung:

Ich/wir sind damit einverstanden, dass die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein die Angaben meines/unseres Antrages

- zur Durchführung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens, zur Zahlung der Zuwendung, zum Monitoring und zur Evaluierung der Fördermaßnahmen sowie zur Veröffentlichung der nach EU-Recht vorgegebenen Informationen erhebt, speichert und an die zuständigen Behörden weitergibt,
- zur Ermittlung statistischer Ergebnisse speichert und statistische Ergebnisse anonymisiert veröffentlicht

4. Anlagen zu diesem Antrag füge/n ich/wir bei, und zwar:

- | je 1-fach : | im Maßstab: |
|---|---------------------------|
| <input type="checkbox"/> Detailkarte | M 1:10.000 oder M 1:5.000 |
| <input type="checkbox"/> Übersichtskarte | M 1:25.000 |
| <input type="checkbox"/> Standortkarte des Wegeerschließungsgebietes | |
| <input type="checkbox"/> Kopie einer Vertretungsbevollmächtigung
der Antragstellerin/des Antragstellers | |
| <input type="checkbox"/> Auszug aus dem Liegenschaftsbuch | |

- Bescheide, Erklärungen und Stellungnahmen:**
- der Unteren Naturschutzbehörde
 - der zuständigen Verkehrsaufsichtsbehörde
 - anderer beteiligter Behörden
 - Einverständniserklärung/en vom Wegebauprojekt betroffener Anlieger
 - Technische Projektbeschreibung/-planung** zur Errichtung einer **Holzkonservierungsanlage**

¹KMU: kleine und mittlere Unternehmen; Erklärung unter Hinweis zu 1.3.3

²EBITDA: earnings before interest taxes depreciation and amortization (betriebswirtschaftliche Kennzahl)

5. Erläuterungsbericht Wegeausbau/Wegeneubau

1. Beschreibung des derzeitigen Wegezustandes (nur bei Wegeausbau erforderlich):

Ausreichendes **Lichttraumprofil** ist vorhanden muss erstellt werden

Freiräumen/Auftrieb/Erweiterung der **Wegetrasse** ist nicht erforderlich ist erforderlich

2. Angabe der forstlichen/waldbaulichen Folgemaßnahmen binnen 3 Jahren (Erklärung der Baunotwendigkeit):

3. Prüfung der Vermeidbarkeit (insbesondere bei Eingriffen im Sinne des Naturschutzgesetzes):

4. Geplanter zeitlicher Ablauf der Baumaßnahme:

5. Besondere Bau- und Begleitmaßnahmen:

6. Geplante Eigenleistungen:

7. Die **Detailplanung** der Wegebaumaßnahme werde/n ich/wir selbst vornehmen,
 übertrage/n ich/wir hiermit der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein,
 übertrage/n ich/wir dem Ingenieur-/Planungsbüro : _____

6. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Auf Grundlage meiner/unsere vorstehend gemachten Angaben beantrage/n ich/wir darüber hinaus wegen der exakten Übereinstimmung der beantragten Maßnahme mit den Bestimmungen der Förderrichtlinien insbesondere zur zeitlich und organisatorisch flexiblen Umsetzung der Förderprojekts die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Ich bin/wir sind zur Vorfinanzierung der Maßnahme im Stande.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Antragssteller/in)

B 1.2.1 Forstwirtschaftlicher Wegebau:

1. Ergebnisse der Prüfung zur Richtlinienkonformität:

- Der/die Antragsteller/in ist gemäß der **Grundsätzlichen Regelungen Nr. 1.1** **1.1** **1.2** der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Richtlinien förderungsberechtigt.

Die beantragte **Wegebaumaßnahme** entspricht in der vorgesehenen Ausführung und Zielsetzung sowie in Art und Umfang dem Förderungszweck nach **Abschnitt B Nr. 1.2** ja nein,

Begleitmaßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes, des Naturschutzes sind erforderlich: ja nicht erforderlich

und den Förderungsvoraussetzungen nach den **Abschnitt B Nr. 1.3** ja nein.

Die Einholung behördlicher Genehmigungen ist erforderlich: ja nicht erforderlich

Wenn ja: Erforderliche behördliche Genehmigungen liegen vor ja nein

Behördenverbindliche Fachplanungen sind zu berücksichtigen: ja nein

Eine Vermeidbarkeitsprüfung wurde durchgeführt ja nein, nicht erforderlich

Die Darstellung der Eigentumsverhältnisse liegt vor (bei mehreren Teilnehmern oder externem Bauträger) ja nein, nicht erforderlich

Eine Wegedichte von 45 lfd. Meter je ha bleibt unterschritten: ja nein

Wenn nein, Ausnahmegenehmigung liegt vor ja nein

2. Detailplanung des beantragten Wegebauprojekts:

Der Kostenvoranschlag wurde auf Grundlage der Antragsangaben aufgestellt und ist beigelegt. ja

Die Detailplanung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ist beigelegt. ja

Beschreibungen besonderer Baumaßnahmen/Bauwerke sind beigelegt: ja nicht erforderlich

Erforderliche Genehmigungen, Erklärungen und Stellungnahmen sind beigelegt. ja nicht erforderlich

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der beigelegten Unterlagen wird bescheinigt.

Die erhobenen Planungsdaten können zur Aufstellung des Kostenvoranschlags und der Leistungsverzeichnisse zur Ausschreibung der Baumaßnahme/n uneingeschränkt verwendet werden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift **Projektleitung Wegebau**)

1 Ergebnisse der Plausibilitätsprüfung

- Die vorliegenden Unterlagen wurden geprüft. Die im Antrag und der Detailplanung gemachten Angaben sind plausibel. Die Bewilligung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann erteilt werden.

2 Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns:

(Datum, Namenszeichen Wegebau Fachberater)

- Die Bewilligung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wird erteilt. Die erforderliche Einverständniserklärung liegt vor.

3.1 Ausschreibung des Wegebauprojekts:

(Datum, Namenszeichen Fachbereichsleiter Förderung)

- Die Ausschreibung wurde eigenverantwortlich vom antragstellenden Betrieb oder dessen Beauftragten durchgeführt. Leistungsverzeichnis und Angebotsauswertung wurden der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein zur Prüfung vor Zuschlagserteilung vorgelegt. Die Freigabe zur Zuschlagserteilung wurde abgegeben.
- Die Ausschreibung wurde auftragsgemäß von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein durchgeführt. Der Auftrag zur Durchführung der Ausschreibung, Leistungsverzeichnisse und Angebotsauswertungen sind dem Antrag beigelegt. Ein Vergabevermerk wurde angefertigt. Der Zuschlag wurde erteilt.

3.2 Baubeginn, Bauleitung:

Mit der Baumaßnahme wurde nach Zuschlagserteilung begonnen.

- Die Bauleitung wird eigenverantwortlich vom antragstellenden Betrieb oder dessen Beauftragten durchgeführt.
- Die Bauleitung wird auftragsgemäß allein von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein durchgeführt.
- Die Bauleitung wird auftragsgemäß in Kooperation des antragstellenden Betriebs oder dessen Beauftragten mit der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein durchgeführt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift **Projektleitung Wegebau**)

Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung Ihrer Daten gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung)

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie gemäß Art. 57 ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Unionsmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o.g. EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält gemäß Art. 111 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik folgende Informationen:

a) den Namen der Begünstigten, und zwar

- bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
- den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
- den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;

b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;

c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;

d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EU-Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland: 1.250,- €) ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden – um dies zu verhindern - die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

- Verordnung (EU) Nr.1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG, BGBl I 2008, 2330),
- Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV, eBAnz AT147 2008 V1),

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119 vom 4. Mai 2016, S.1; L 314 vom 22. November 2016, S.72; L 127 vom 23. Mai 2018, S.2) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen und Datenschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de

eingrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.